

GESAMTVERTRAG FÜR PRIVATEN KOMMERZIELLEN HÖRFUNK

zwischen

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien ("Fachverband") und der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., Seilerstätte 18-20/Mezzanin, 1010 Wien ("LSG"):

1. Vertragsparteien

1.1. Die LSG ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem VerwGesG 2016 und nimmt aufgrund der ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigung u.a. die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche der Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) und der an solchen Aufnahmen mitwirkenden ausübenden Künstler (§ 66 UrhG) wahr.

1.2. Der Fachverband ist die in Österreich nach ihrem fachlichen Wirkungsbereich dazu berufene gesetzliche Interessenvertretung der Veranstalter privater kommerzieller Hörfunkprogramme und ist für diesen Bereich gesamtvertragsfähig gemäß § 48 Abs 1 Z 1 VerwGesG 2016.

1.3. Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Gesamtvertrages sind die Veranstalter von privaten kommerziellen Hörfunkprogrammen, die Inhaber einer gültigen Zulassung gemäß § 3 PrR-G für terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk sind bzw. die eine Kabelhörfunkveranstaltung gemäß § 6a PrR-G angezeigt haben.

2. Vertragsgegenstand


2.1. Gegenstand des Gesamtvertrages sind die Erteilung einer Nutzungsbewilligung für die Vervielfältigung (Speicherung) zu eigenen Sendezwecken und das dafür zu entrichtende Entgelt, weiters die an die LSG zu bezahlende Vergütung im Sinn des § 76 Abs 3 UrhG für die Benutzung von rechtmäßig hergestellten und verbreiteten Handelstonträgern für die Hörfunksendung (terrestrisch, Kabel, Satellit) einschließlich Simulcasting. Unter Simulcasting wird die zeitgleiche, vollständige und unveränderte Übertragung des terrestrisch ausgestrahlten Hörfunkprogramms online im Internet und/oder via Apps über mobile Kommunikationsnetze verstanden.

2.2. Dieser Gesamtvertrag bezieht sich auf das gesamte von der LSG jeweils wahrgenommene Repertoire an zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern (Datenträgern) und umfasst sowohl die Rechte bzw. Ansprüche der Tonträgerhersteller als auch der an solchen Aufnahmen mitwirkenden ausübenden Künstler.

3. Einzelverträge

3.1. Der Einzelvertrag für privaten kommerziellen Hörfunk (Beilage ./1) trifft detaillierte Regelungen über den Erwerb der Nutzungsbewilligung am LSG-Repertoire sowie über die Höhe und Abrechnung der Vergütung bzw. des Entgelts. Der Einzelvertrag gemäß Beilage ./1 wurde zwischen Fachverband und LSG inhaltlich abgestimmt und ist integrierender Bestandteil dieses Gesamtvertrages.

3.2. Die Mitglieder des Fachverbands schließen für jedes Hörfunkprogramm, das von ihnen auf Grundlage einer Zulassung gemäß § 3 PrR-G bzw. bei Kabelhörfunk einer Anmeldung gemäß § 6a PrR-G veranstaltet wird, einen gesonderten Einzelvertrag mit der LSG ab, der zwischen LSG und Fachverband abgestimmt ist und Bestandteil jedes von der LSG mit einem Mitglied des Fachverbands geschlossenen Einzelvertrags wird (§ 49 VerwGesG 2016). Bei der Festlegung der Entgelt-



und Vergütungssätze in Pkt 2 des Einzelvertrags sind die administrativen und wirtschaftlichen Vorteile, die sich für die Vertragspartner aus der gesamtvertraglichen Regelung ergeben, bereits berücksichtigt. Für Hörfunkveranstalter, die das Repertoire der LSG ohne Abschluss eines Einzelvertrags nutzen, finden die von der LSG dafür veröffentlichten Bedingungen und Tarife (§ 37 VerwGesG 2016) Anwendung.

3.3. Das Vermarktungsunternehmen RMS Radio Marketing Service GmbH Austria, Engelsberggasse 4/2, 1030 Wien („RMS“) akquiriert sog. Verbundwerbung im Auftrag von Hörfunkveranstaltern, die unter diesen Gesamtvertrag fallen. Zwischen dem Fachverband und der LSG besteht Einigkeit darüber, dass RMS die von den Erlösen aus Verbundwerbung berechnete Vergütung im Auftrag und auf Rechnung der Hörfunkveranstalter direkt gegenüber der LSG abrechnen und bezahlen soll. Der Fachverband wird dafür sorgen, dass RMS von seinen Mitgliedern entsprechend beauftragt und unwiderruflich zur Auskunftserteilung gegenüber der LSG ermächtigt wird. Detaillierte Regelungen werden in dem zwischen RMS und LSG abzuschließenden Vertrag gemäß Beilage ./2 getroffen, dessen Inhalt zwischen LSG und Fachverband abgestimmt ist. Die in Pkt 2 des Einzelvertrags vereinbarten Entgelt- und Vergütungssätze gehen davon aus, dass die Abrechnung auch tatsächlich durch die RMS (oder eine eventuelle Nachfolgesellschaft) abgewickelt wird.

4. Vertragshilfe

Die Parteien des Gesamtvertrages gewähren einander Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

4.1. Der Fachverband wird der LSG bei Abschluss dieses Gesamtvertrages ein Verzeichnis mit den Firmen- und Kontaktdaten der vom Geltungsbereich des Gesamtvertrages betroffenen Mitglieder des Fachverbands zur Verfügung stellen. Die LSG übermittelt dem Fachverband eine Auflistung jener Hörfunkveranstalter, mit denen Einzelverträge für privaten kommerziellen Hörfunk bestehen. Änderungen werden vom Fachverband bzw. von der LSG einmal jährlich per 31.12. bis zum 31.3. mitgeteilt.

4.2. Der Fachverband wird seine Mitglieder entsprechend informieren und dazu anhalten, die Bewilligung zur Nutzung des LSG-Repertoires rechtzeitig durch Abschluss von Einzelverträgen (Beilage ./1) einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere ihre vertraglich relevanten Einnahmen vollständig abzurechnen, diese nachzuweisen, die Vergütung fristgemäß zu zahlen sowie Programmdateien zu übermitteln. Betreffend die Abrechnung der Verbundwerbung über die RMS bezieht sich diese Vertragshilfe auch auf die RMS.

4.3. Der Fachverband wird die Erfüllung der Aufgaben der LSG durch geeignete Aufklärungsarbeit erleichtern sowie bei Mitgliedern, die ihre Vertragspflichten nicht oder nicht fristgemäß einhalten, nach entsprechenden schriftlichen Hinweisen durch die LSG unverzüglich in schriftlicher Form auf die sofortige Erfüllung einwirken.

4.4. Soweit sie von den Hörfunkveranstaltern dazu im Sinn des Datenschutzgesetzes ausdrücklich ermächtigt wird, wird LSG dem Fachverband im Rahmen der gesamtvertraglichen Vertragshilfe und unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 69 Wirtschaftskammergesetz über dessen Verlangen Einsicht in die Abrechnungs- und Zahlungsunterlagen der Hörfunkveranstalter gemäß Pkt. 3. des Einzelvertrags (Beilage ./1) gewähren.

5. Meinungsverschiedenheiten

5.1. Unbeschadet der im Einzelvertrag für den Fall der Nichteinhaltung von Vertragsbestimmungen vorgesehenen Rechtsfolgen, wird der Fachverband im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen

seinen Mitgliedern und der LSG auf Ersuchen einer der beiden Parteien zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hinwirken.

5.2. Macht die LSG von ihren Kontrollrechten gemäß Einzelvertrag Gebrauch, wird sie den Fachverband über den zugrundeliegenden Sachverhalt sowie die Art der geplanten Kontrolle schriftlich informieren.

6. Inkrafttreten / Geltungsdauer

Dieser Gesamtvertrag ersetzt den bisherigen Gesamtvertrag vom 12.3.1998. Er tritt mit 1.1.2017 in Kraft und wird gemäß § 52 Abs 1 VerwGesG 2016 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beilage .1: Einzelvertrag für privaten kommerziellen Hörfunk

Beilage .2: Vertrag zwischen RMS und LSG

Wien, am 28.10.2016

**Fachverband der Telekommunikations-
und Rundfunkunternehmungen**
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

Mag. Günther Singer **MAG. PHILIPP GRAF**
GESCHAFTSFÜHRER

LSG WAHRNEHMUNG VON
LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN
GMBH
Sellenstätte 18-20 | Mezzanin | A-1010 Wien

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.,

EINZELVERTRAG FÜR PRIVATEN KOMMERZIELLEN HÖRFUNK

zwischen der

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., Seilerstätte 18-20/Mezzanin, 1010 Wien ("LSG") und dem nachstehenden

Veranstalter eines privaten kommerziellen Hörfunkprogramms ("Hörfunkveranstalter"):

Firma bzw. Name des Hörfunkveranstalters (Zulassungsinhabers):

Adresse:

Vertreten durch (Vor- und Nachname des/der Zeichnungsberechtigten):

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Name des Hörfunkprogramms:

Website:

Zulassungsbescheid der Regulierungsbehörde¹ vom Zahl

Versorgungsgebiet (Kernzone):

Musikanteil (von Handelstonträgern am Hörfunkprogramm):

1. Nutzungsbewilligung

1.1. Die LSG nimmt gegenüber dem Hörfunkveranstalter für das vertragsgegenständliche Hörfunkprogramm die Vergütungsansprüche für die Hörfunksendung mit Hilfe von rechtmäßig hergestellten und verbreiteten Handelstonträgern (Datenträgern) wahr (§ 76 Abs 3 UrhG). Unter Hörfunksendung ist die terrestrische Sendung (analog und digital), der originäre Kabelhörfunk und der von Österreich ausgehende (§ 17b Abs 1 UrhG) Satellitenhörfunk zu verstehen (Hörfunksendung).

1.2. Die LSG erteilt dem Hörfunkveranstalter darüber hinaus eine nicht ausschließliche Nutzungsbe-
willigung, solche Handelstonträger (Datenträger) für eigene Sendezwecke sowie für Zwecke des von
der LSG lizenzierten Simulcastings iS von Pkt. 1.3. zu vervielfältigen und auf eigenen Servern zu
speichern (Vervielfältigungsrechte). Die Weitergabe (Verbreitung) oder Zugänglichmachung solcher
Vervielfältigungen an Dritte ist nicht gestattet. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die vom
Hörfunkveranstalter hergestellten Vervielfältigungen nachweislich zu löschen, sofern zwischen den
Vertragsparteien nicht im Einzelfall schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

1.3. Weiters erteilt die LSG dem Hörfunkveranstalter eine nicht-ausschließliche Bewilligung zur zeit-
gleichen, vollständigen und unveränderten Übertragung des von ihm terrestrisch ausgestrahlten Hör-
funkprogramms online im Internet und/oder über Apps mittels mobiler Kommunikationsnetze (Si-
mulcasting).

1.4. Die Bewilligung für Simulcasting ist auf die Nutzung auf der Website des Hörfunkveranstalters
und/oder über eigene/s App/s des Hörfunkveranstalters beschränkt; darunter sind Websites bzw. Apps
im Eigentum des Hörfunkveranstalters oder eines verbundenen Unternehmens iSd §§ 228 und 244
UGB zu verstehen. Das Simulcasting-Angebot darf nur unter dem Namen bzw. der Marke des Hör-
funkprogramms angeboten werden, es muss allgemein und unentgeltlich zugänglich sein, der Emp-
fänger darf auf Inhalt und Ablauf keine interaktive Einflussmöglichkeit haben und es darf keine Mög-

¹ Bei Kabelhörfunk ist die Anzeige gemäß § 6a PrR-G anzuführen.

lichkeit zum Download bestehen. Der erteilten Bewilligung liegt zugrunde, dass das Simulcasting eine gegenüber der terrestrischen Ausstrahlung des Hörfunkprogramms untergeordnete Nebennutzung ist. Keine vom Einzelvertrag umfasste Nebennutzung liegt jedenfalls dann vor, wenn die durchschnittliche Anzahl der Zugriffe auf das Simulcasting-Angebot 10 % der Durchschnitts-Viertelstunden-Reichweite des terrestrischen Hörfunkprogramms (10+, Mo-So gem. Radiotest oder eines ev. künftigen Messinstruments) erreicht oder überschreitet.

1.5. Die Bewilligung für Simulcasting erfolgt für einen nationalen Empfängerkreis, also für Abrufe aus Österreich. Ein Anteil bis zu 5 % der Abrufe pro Monat aus dem Ausland ist im Rahmen dieser nationalen Lizenz zulässig. Darüber hinausgehende internationale Abrufe insbesondere aufgrund der Verlinkung durch sog. Aggregatoren (zB. TuneIn, radio.de) sind nicht Gegenstand dieses Einzelvertrags. Diesbezüglich trifft den Hörfunkveranstalter auch keine Haftung, sofern er im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und nach entsprechender Information durch die LSG beim Aggregator die Löschung des Links auf das Simulcasting-Angebot bewirkt. Wird der im Einzelvertrag lizenzierte Simulcast auf einer von österreichischen Hörfunkveranstaltern gemeinsam betriebenen Internet-Plattform oder über eine gemeinsame App im Inland angeboten (zB. Radioplayer Österreich GmbH), ist dies von der gegenständlichen Nutzungsbewilligung umfasst (hinsichtlich der Vergütung siehe Pkt 2.5.; über solche Plattformen generierte Zugriffe sind auf den Wert gemäß Pkt 1.4. letzter Satz anzurechnen).

1.6. Die für das Simulcasting-Angebot verwendeten Musiktitel des LSG-Repertoires müssen entweder auf einem eigenen Server des Hörfunkveranstalters gespeichert und von dort übertragen werden oder diese Funktion muss von einem technischen Dienstleister unter der Kontrolle und Verfügung des Hörfunkveranstalters ausgeübt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vertragsbedingungen und die Zahlung der Vergütung verbleibt jedenfalls beim Hörfunkveranstalter. Das Anbieten auf einer anderen als der Website des Hörfunkveranstalters bzw. eines verbundenen Unternehmens iSd §§ 228 und 244 UGB oder über fremde Apps bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

1.7. Der Hörfunkveranstalter ist berechtigt, das Signal seines Hörfunkprogramms zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten (integralen) Weitersendung an österreichische Kabelnetzbetreiber weiterzugeben. Die Rechte und/oder Vergütungsansprüche der LSG gegenüber den übernehmenden Kabelnetzbetreibern bleiben vorbehalten, werden durch diesen Einzelvertrag nicht berührt und sind durch diesen nicht abgegolten.

1.8. Die Persönlichkeitsrechte der Leistungsschutzberechtigten bleiben unberührt. Die Sendung und sonstige Nutzung von Handelstonträgern in Werbesendungen des Hörfunkveranstalters sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und durch diesen nicht abgegolten.

1.9. Von den vertraglichen Nutzungsbewilligungen und Vergütungsregelungen nicht umfasst sind alle weitergehenden Online- und On-Demand-Nutzungen, Abo-Dienste (Pay-Radio) sowie sonstige Zurverfügungstellungs-, Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Vortrags-, Aufführungs- oder Vorführungsrechte in welchen technischen Verfahren auch immer.

1.10. Die dem Hörfunkveranstalter erteilten Bewilligungen sind nicht auf Dritte übertragbar.

2. Vergütung

2.1. Die Vergütung für die Hörfunksendung (Pkt 1.1.) einschließlich der Vervielfältigungsrechte (Pkt 1.2.) beträgt 4 % der Nettowerbeerlöse gemäß Pkt 2.3. Zumindest fällt jedoch für die Veranstaltung von Hörfunk iSd Einzelvertrags in einem bundeslandweiten oder größeren Versorgungsgebiet eine Vergütung von € 500,- pro Kalendermonat und erteilter Zulassung an. Ist das Versorgungsgebiet kleiner als bundeslandweit, reduziert sich dieser Betrag auf € 300,- pro Kalendermonat und erteilter Zulassung. Dieser Tarif gilt für einen Musikanteil von 60% bis 80%.

2.2. Für DAB+ Hörfunkprogramme gilt die Vergütungsregelung gemäß Pkt 2.1. nach Ende des zweijährigen Testbetriebs am 31.5.2017. Bis dahin gilt der DAB+ Rahmenvertrag zwischen dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (WKÖ) und der LSG vom 23.4.2015.

Wird ein Hörfunkprogramm terrestrisch analog und über DAB+ ausgestrahlt, ist für die Mindestvergütung iSd vorigen Vertragspunkts das größere Versorgungsgebiet maßgebend.

2.3. Bemessungsgrundlage für den Vergütungssatz (Pkt 2.1.) sind sämtliche Nettoerlöse des Hörfunkveranstalters, insbesondere aus Werbespots und allen Sonderwerbformen, die dem Hörfunkveranstalter selbst oder für diesen tätigen Vermarktungsunternehmen (zB. RMS) zufließen. Ausgenommen sind lediglich Erlöse des Hörfunkveranstalters aus Merchandising, Off-Air-Veranstaltungen, der Produktion von Werbesendungen, Erlöse aus der Online-Vermarktung, Beteiligungserlöse sowie staatliche Förderungen und Beihilfen. Bei Gesamtaufträgen (zB. Spotkampagnen mit Online- und/oder Off-Air-Leistungen), die sowohl in die Bemessungsgrundlage als auch nicht in die Bemessungsgrundlage fallende Leistungen umfassen, ist derjenige Anteil der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen, der sich auf Grundlage der veröffentlichten Werbetarife kalkulatorisch für die in die Bemessungsgrundlage fallende Leistung ergibt.

Unter Nettoerlösen sind die Bruttoerlöse (berechnet zu den veröffentlichten Werbetarifen) abzüglich der den Werbekunden oder den Werbeagenturen tatsächlich gewährten Nachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti sowie angefallener Agenturprovisionen (AE) vor Aufschlag der Umsatzsteuer und der Werbeabgabe zu verstehen. Weitere Abzüge, insbesondere solche für eigenen oder fremden Vertriebsaufwand sind nicht zulässig.

Bei Kompensationsgeschäften und Geschäften auf Gegenseitigkeit ist die Gegenleistung des Hörfunkveranstalters oder des für diesen tätigen Vermarktungsunternehmens nach den veröffentlichten Werbetarifen zu ermitteln, um max. 35% zu reduzieren und der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen. Bei Gegengeschäften zwischen Medienunternehmen (§ 1 Abs 1 Z 6 MedienG) ist ein Abzug bis zu 80% auf die Werbetarife zulässig, dies jedoch beschränkt auf max. 5% des gesetzlich zulässigen Werbezeitvolumens (§ 19 Abs 1 PrR-G). Hat der Hörfunkveranstalter einen eigenen Werbetarif für Mediengengeschäfte veröffentlicht, sind davon keine Abzüge zulässig.

2.4. Die Vergütung für Simulcasting (Pkt 1.3.) beträgt 4 % der Nettoerlöse aus der Online-Vermarktung des Simulcasting-Angebots über die Website und die Apps des Hörfunkveranstalters in Form von Pre- und Post-Rolls oder allfälligen sonstigen bestehenden oder künftigen Online-Vermarktungsformen, die dem Simulcast zuordenbar sind. Ist bei Pre- und Post-Rolls oder sonstigen Online-Erlösen eine direkte Zuordnung zum Simulcast nicht möglich, erfolgt eine anteilige Zurechnung im Verhältnis der Zugriffe auf den Simulcast zur Gesamtzahl der auf Simulcasting und Webcasting (Side-Channels) entfallenden Zugriffe. Allfällige Abgrenzungsfragen in diesem Zusammenhang sind nach Treu und Glauben einvernehmlich zu lösen. Werbe- oder sonstige Erlöse des Hörfunkveranstalters im Zusammenhang mit von österreichischen Hörfunkveranstaltern gemeinsam betriebenen Internet-Plattformen oder gemeinsamen Apps (vgl Pkt 1.5. letzter Satz) sind den Online-Erlösen anteilmäßig zuzurechnen. Mindestens beträgt die Vergütung für den Simulcasting-Channel € 500,- pro Kalenderjahr.

2.5. Unter Online-Nettoerlösen sind die Online-Bruttoerlöse (berechnet zu den veröffentlichten Online-Webetarifen) abzüglich der den Werbekunden oder den Werbeagenturen tatsächlich gewährten Nachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti sowie angefallenen Agenturprovisionen (AE) vor Aufschlag der Umsatzsteuer und der Werbeabgabe zu verstehen. Weitere Abzüge, insbesondere solche für eigenen oder fremden Vertriebsaufwand sind nicht zulässig.

Bei Kompensationsgeschäften sind die unter Punkt 2.3. getroffenen Regelungen analog heranzuziehen. Werbe- oder sonstige Erlöse des Hörfunkveranstalters aus nicht mit diesem Einzelvertrag lizenzierten Angeboten zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

2.6. Zu sämtlichen angeführten Beträgen kommt Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2.7. Alle in diesem Vertragspunkt genannten Beträge sind nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert und werden jährlich neu berechnet. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen. Die

Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam, erstmals zum 1.1.2018 (Vergleichsmonate September 2017 zu September 2016). Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria (bzw. einer Nachfolgeorganisation) herausgebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

3. Abrechnung und Zahlung

3.1. Der Hörfunkveranstalter verpflichtet sich, der LSG die Nettoerlöse (Pkt 2.3.) aus Eigenvertrieb pro Kalenderquartal binnen zwei Wochen nach Quartalsende auf einem von der LSG dafür zur Verfügung gestellten Abrechnungsformular richtig und vollständig anzugeben und die LSG-Vergütung im Wege einer Gutschrift abzurechnen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Mindestbeträge gemäß Pkt 2.1. zur Anwendung kommen, die ebenfalls pro Quartal im Nachhinein zu bezahlen sind. Die Zahlung der Vergütung an die LSG erfolgt unverzüglich nach Abrechnung, spätestens aber binnen vier Wochen nach Ende des Kalenderquartals.

3.2. Wie gesamtvertraglich vereinbart, wird die von den Erlösen aus Verbundwerbung berechnete LSG-Vergütung direkt von der RMS Radio Marketing Service GmbH Austria, Engelsberggasse 4/2, 1030 Wien („RMS“) monatlich gegenüber der LSG im Auftrag und auf Rechnung des Hörfunkveranstalters abgerechnet und als Akonto auf die Gesamtjahresabrechnung bezahlt. Der Hörfunkveranstalter erklärt sich hinsichtlich seines Anteils an der Verbundwerbung mit dieser zentralen Abrechnung und Zahlung der LSG-Vergütung einverstanden, verpflichtet sich, RMS entsprechend zu beauftragen und ermächtigt RMS hiermit unwiderruflich zur Auskunftserteilung gegenüber der LSG. Einvernehmlich wird festgehalten, dass der Hörfunkveranstalter Schuldner der LSG-Vergütung bleibt und RMS eine Dienstleistung zur Vereinfachung der Abrechnung erbringt. Der Hörfunkveranstalter wird der LSG ungeachtet der Abrechnungen und Akontierungen durch RMS spätestens vier Monate nach Jahresende eine Jahresabrechnung seiner Nettoerlöse aus Verbundwerbung für das abgelaufene Kalenderjahr vorlegen, aus der seine anteiligen Bruttoerlöse aus Verbundwerbung, die Abzugspositionen für tatsächlich gewährte Rabatte, Boni und Skonti sowie die angefallene Agenturprovision (AE) ersichtlich sind. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang dieser Jahresabrechnung leistet der Hörfunkveranstalter oder die RMS in seinem Auftrag und für seine Rechnung eine allfällige Nachzahlung oder der Hörfunkveranstalter erhält von der LSG eine Gutschrift.

Kommt RMS den vertraglichen Abrechnungs- und/oder Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung durch die LSG und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht nach, treten für den Hörfunkveranstalter hinsichtlich seines Anteils an der Verbundwerbung dieselben vertraglich vorgesehenen Rechtsfolgen ein, wie bei einer Verletzung seiner eigenen Abrechnungs- und/oder Zahlungsverpflichtungen (siehe Pkt 5.1. und 5.3.).

Wird der gesamtvertraglich abgestimmte Vertrag zwischen RMS und LSG beendet, gilt die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 3.1. auch für die auf den Hörfunkveranstalter entfallenden Nettoerlöse (Pkt 2.3.) aus Verbundwerbung.

3.3. Der jährlichen Betrag für Simulcasting (Pkt. 2.4. letzter Satz) ist im Vorhinein bis spätestens 31.1. gegen Rechnungslegung an die LSG zu bezahlen. Die Nettoerlöse aus der Online-Vermarktung des Simulcasting-Angebots gemäß Pkt 2.4. werden vom Hörfunkveranstalter pro Kalenderquartal binnen zwei Wochen nach Quartalsende auf einem von der LSG dafür zur Verfügung gestellten Abrechnungsformular angegeben, die LSG-Vergütung im Wege einer Gutschrift abgerechnet und unverzüglich nach Abrechnung, spätestens aber binnen vier Wochen nach Quartalsende bezahlt. Der bereits bezahlte jährliche Betrag kann auf diese Zahlungen angerechnet werden.

4. Programmdaten

Der Hörfunkveranstalter verpflichtet sich, der LSG pro Kalenderquartal, spätestens binnen vier Wochen nach Quartalsende, eine Aufstellung der im Hörfunkprogramm gesendeten Musikaufnahmen von Handelstonträgern (Datenträgern) unter Angabe von Titel, Interpret, Label, Katalognummer (sofern

vorhanden), ISRC, tatsächlicher Sendezeit (in Minuten und Sekunden) und des Sendedatums elektronisch zu übermitteln. Der Hörfunkveranstalter wird zur Erfüllung dieser Informationspflicht ein von der LSG zur Verfügung gestelltes IT-Format verwenden.

5. Überprüfung / Verzugsfolgen

5.1. Die LSG ist unbeschadet gesetzlicher Ansprüche berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungen gemäß Pkt 3.1. bis 3.3. durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer beim Hörfunkveranstalter und/oder bei Dritten, die Werbung für ihn vermarkten, überprüfen zu lassen. Die LSG kann sich auch der von einer anderen Verwertungsgesellschaft in die Wege geleiteten Prüfung anschließen. Ergeben sich dabei für ein überprüfetes Kalenderjahr Nachforderungen von 5 % oder mehr zugunsten der LSG, hat der Hörfunkveranstalter der LSG die Kosten der Überprüfung zu erstatten und LSG auf die festgestellte Nachforderung ein Administrationspauschale in der Höhe von 25% sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (Unternehmerzinsen) ab dem Zeitpunkt, zu welchem ordnungsgemäß abzurechnen gewesen wäre, zu bezahlen. Weiters ist LSG in diesem Fall zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt. Der Hörfunkveranstalter wird die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers unterstützen und über Ersuchen des Prüfers alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen sowie von im Einzelnen zu bezeichnenden Belegen Kopien kostenlos ausfolgen. Die gemäß Pkt 4. gemeldeten Programmdateien können durch Mitarbeiter oder Beauftragte der LSG geprüft werden. Der Hörfunkveranstalter übermittelt der LSG binnen 4 Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres die Gewinn- und Verlustrechnung samt der darin aufscheinenden Erlösentwicklung.

5.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen Informationen, ausgenommen die Regelung in Pkt 6.3.

5.3. Kommt der Hörfunkveranstalter seinen vertraglichen Abrechnungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht nach, ist die LSG berechtigt, für den gesamten nicht abgerechneten Zeitraum ein Administrationspauschale in der Höhe von 25% auf die Vergütungen nach Pkt 2. dieses Vertrags sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (Unternehmerzinsen) ab dem Zeitpunkt, zu welchem abzurechnen gewesen wäre, zu verrechnen und/oder diesen Vertrag vorzeitig aufzulösen. Sinngemäß gilt dies auch für Zeiträume, für die der Hörfunkveranstalter seiner Informationspflicht gemäß Pkt 4. trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht nachgekommen ist.

Hat der Hörfunkveranstalter zwar vertragskonform abgerechnet, ist aber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist in Zahlungsverzug, ist die LSG berechtigt, vom gesamten offenen Betrag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (Unternehmerzinsen) zu verrechnen. Kommt der Hörfunkveranstalter seinen Zahlungspflichten wiederholt nicht nach, kann die LSG den Vertrag auch vorzeitig auflösen. Die Mahnkosten betragen jeweils € 50,- zuzgl. USt.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1. Dieser Einzelvertrag wurde als integrierender Bestandteil des Gesamtvertrags für privaten kommerziellen Hörfunk zwischen dem WKÖ-Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, und der LSG vom branchenweit abgestimmt. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderquartals mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe im Inland.

6.2. Die vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Unbeschadet einer Kündigung oder Auflösung gelten die Verpflichtungen gemäß Pkt 3. bis 5. für Zeiträume vor der Kündigung bzw. Auflösung weiter.

6.3. Der Hörfunkveranstalter erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes, womit er die LSG ermächtigt, dem Gesamtvertragspartner WKÖ-Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen unter Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 69 Wirtschaftskammergesetz über dessen Verlangen Einsicht in die Abrechnungs- und Zahlungsunterlagen des Hörfunkveranstalters gemäß Pkt 3. dieses Einzelvertrags zu gewähren.

6.4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist 1010 Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

....., am

.....
(firmenmäßige Unterschrift des Hörfunkveranstalters)

Wien, am

.....
(firmenmäßige Unterschrift der LSG)

VERTRAG FÜR PRIVATEN KOMMERZIELLEN HÖRFUNK ABRECHNUNG DER VERBUNDWERBUNG

zwischen

RMS Radio Marketing Service GmbH Austria, Engelsberggasse 4/2, 1030 Wien ("RMS"), und
LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H., Seilerstätte 18-20/Mezzanin, 1010
Wien ("LSG"):

1.

Die LSG hat mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien ("Fachverband") einen Gesamtvertrag für privaten kommerziellen Hörfunk abgeschlossen und dabei auch den von den Hörfunkveranstaltern abzuschließenden Einzelvertrag für privaten kommerziellen Hörfunk sowie den gegenständlichen Vertrag gesamtvertraglich abgestimmt. Der Gesamtvertrag (Beilage .1) und der Einzelvertrag für privaten kommerziellen Hörfunk (Beilage .2) liegen diesem Vertrag als integrierende Vertragsbestandteile bei.

2.

RMS vermarktet in Österreich im Auftrag von Hörfunkveranstaltern sog. Verbundwerbung. Mit dem Fachverband wurde gesamtvertraglich und mit den Hörfunkveranstaltern einzelvertraglich vereinbart, dass RMS die von den Erlösen aus Verbundwerbung berechnete Vergütung im Auftrag und auf Rechnung der Hörfunkveranstalter direkt gegenüber der LSG abrechnet und als Akonto auf die Gesamtjahresabrechnung für die Hörfunkveranstalter an die LSG bezahlt. Die Hörfunkveranstalter haben sich jeweils hinsichtlich ihres Anteils an der Verbundwerbung mit dieser zentralen Abrechnung und Zahlung der LSG-Vergütung einverstanden erklärt und sich verpflichtet, RMS dazu entsprechend zu beauftragen und zur Auskunftserteilung zu ermächtigen. Einvernehmlich wird festgehalten, dass die Hörfunkveranstalter Schuldner der LSG-Vergütung bleiben und RMS eine Dienstleistung zur Vereinfachung der Abrechnung erbringt.

3.

Auf die Vergütungsregelung gemäß Pkt 2. des Einzelvertrages wird ausdrücklich verwiesen. Berechnungsgrundlage für die von RMS abgerechnete Vergütung sind die Nettoerlöse aus Verbundwerbung, wobei darauf hingewiesen wird, dass Abzüge für Vertriebskosten nicht zulässig sind. RMS verpflichtet sich, die LSG-Vergütung für die einzelnen Hörfunkveranstalter von ihren jeweiligen Anteilen an der Verbundwerbung monatlich binnen drei Wochen nach Monatsende im Wege einer Gutschrift richtig und vollständig abzurechnen und an die LSG im Auftrag und auf Rechnung der Hörfunkveranstalter als Akonto zu bezahlen. RMS wird für diese Abrechnungen ein einvernehmlich erstelltes Datenformat verwenden und verpflichtet sich gegenüber der LSG, etwaige Fehler der Abrechnungen und Auskünfte umgehend zu korrigieren.

4.

RMS legt der LSG binnen 4 Monaten nach Jahresende eine von einem beeideten Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr vor, aus der die Gesamterlöse aus Verbundwerbung, die Abzugspositionen für tatsächlich gewährte Rabatte, Boni und Skonti sowie die angefallene Agenturprovision (AE) und die auf die einzelnen Hörfunkveranstalter entfallenden Anteile ersichtlich sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur vertraulichen Behandlung sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen Informationen.

5.

RMS verpflichtet sich gegenüber den Hörfunkveranstaltern, diesen alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die im Fall einer Prüfung der LSG beim Hörfunkveranstalter gemäß Pkt. 5 des Einzelvertrags notwendig sind, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnungen überprüfen zu können.

6.

Kommt RMS ihren vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist nicht nach, treten für den/die betroffenen Hörfunkveranstalter hinsichtlich seines/ihrer Anteils an der Verbundwerbung dieselben vertraglich vorgesehenen Rechtsfolgen ein, wie bei einer Verletzung seiner/ihrer eigenen Abrechnungs- und/oder Zahlungsverpflichtungen (siehe Pkt 5.1. und 5.3. des Einzelvertrags).

7.

Dieser Vertrag tritt mit 1.1.2017 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2020.

8.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist 1010 Wien. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende Gericht in 1010 Wien als ausschließlich zuständig vereinbart.

Beilage .1/1: Gesamtvertrag für privaten kommerziellen Hörfunk

Beilage .1/2: Einzelvertrag für privaten kommerziellen Hörfunk

Wien, am

.....
(firmenmäßige Unterschrift von RMS)

Wien, am

.....
(firmenmäßige Unterschrift der LSG)